

Absichtserklärung

Übersetzung¹⁾

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Australischen Regierung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Unterhalts-, Sorge- und Besuchsrechts

vom 29. November 1991²⁾

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Australische Regierung,*

in Anbetracht dessen, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht mit der einschlägigen australischen Gesetzgebung, nämlich dem Family Law Act von 1975, dem Child Support (Registration and Collection) Act von 1988 und dem Child Support (Assessment) Act von 1989 grundsätzlich übereinstimmen,

erklären hiermit ihre gemeinsame Absicht, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Unterhalts-, Sorge- und Besuchsrechts weitestmöglich zu erleichtern.

Zu diesem Zweck erklären sie folgendes:

1. Als Unterhaltsentscheidungen werden nicht nur Entscheide von zuständigen Gerichtsbehörden, sondern auch Entscheide von zuständigen Verwaltungsbehörden betrachtet.
2. Die im Urteilsstaat vollstreckbaren Entscheidungen auf dem Gebiet des Unterhalts-, Sorge- und Besuchsrechts werden im anderen Staat nach den innerstaatlichen Gesetzen und dem Verfahren des letzteren anerkannt und vollstreckt.
3. Darunter fallen auch Entscheidungen, die im Rahmen von gerichtlichen Trennungen ergangen sind, sowie Vergleiche, die von den jeweils zuständigen Behörden genehmigt worden und vollstreckbar sind.
4. Eine Behörde kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung beantragen, wenn das auf die Behörde anwendbare Recht diese dazu ermächtigt.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes. Der englische Originaltext ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, erhältlich.

²⁾ Für Australien ist die Erklärung am 31. Januar 1992 durch Abänderung der Australischen Family Law Regulations intern rechtswirksam geworden. Schweizerischerseits erübrigt sich jedwelche gesetzgeberische Tätigkeit.

5. Die schweizerischen und die australischen Behörden sind gemeinsam dafür besorgt, den Indexklauseln, die in anerkannten und vollstreckten Unterhaltsentscheidungen enthalten sind, Wirkung zu verleihen.
6. Da die Schweiz und Australien beide dem New Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Alimentenansprüchen angehören, wenden ihre zuständigen Behörden Verfahren an, welche mindestens so günstig sein müssen wie die im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren.
7. Diese Erklärung hat nicht zum Ziel, völkerrechtliche Verpflichtungen zu schaffen. Sie gibt lediglich die gemeinsame Absicht der unterzeichnenden Staaten wieder, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Unterhalts-, Sorge- und Besuchsrechts weitestmöglich zu erleichtern.

Den 29. November 1991

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Stemmler

Für die
Australische Regierung:
Morgan